

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB)



Zwischen dem Kunden, hier im folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet, und der Dóczy Entwicklung & Konstruktion, nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet, gelten folgende Geschäftsbedingungen:

Allgemeines

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Sie gelten ebenso für alle zukünftigen Liefergeschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese Geschäftsbedingungen werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung anerkannt. Alle Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- Etwasigen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Es gilt die jeweils gültige Fassung. Für den Fall einer Änderung während laufender Vorgänge steht dem Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen ein Widerspruchsrecht zu.
- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte zu übertragen.

Angebote und Vertragsabschluss

Sämtliche Angaben hinsichtlich der vom Auftragnehmer vertriebenen Produkte und Leistungen sowohl in Auskünften, Angeboten, Produktbeschreibungen, Prospekten o.ä. sind stets unverbindlich soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Aufträge werden erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.

An das Angebot ist der Auftragnehmer 4 Wochen gebunden. Erfolgt eine Bestellung nicht auf Grund eines solchen Angebotes innerhalb dieses Zeitraumes, so sind Preise und Bedingungen beim Auftragnehmer neu anzufordern.

Der Auftragnehmer behält sich Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes ohne vorherige Ankündigung während der Liefer- und Ausführungszeit vor sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch den Auftragnehmer. Auf diese Erfordernisse kann nur mittels einer schriftlichen Vereinbarung verzichtet werden.

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentums- und Urheberrecht für alle seine Unterlagen, wie Zeichnungen, Kostenvorschläge, Prospekte, Produktbeschreibungen, Muster usw., vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und müssen jederzeit auf Verlangen des Auftragnehmers uneingeschränkt herausgegeben werden.

Preise

- Preisgestaltung
Alle genannten Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro und gelten ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Sonstige Kosten
Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit den Leistungen des Auftragnehmers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Lieferungen

- Gefahrenübergang
Es gelten die Incoterms 2000. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen EXW ab Herstellungsort. Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Lieferbereitschaftsmeldung oder der Abnahme auf den Auftraggeber über. Transportversicherung durch den Auftraggeber.
- Lieferverzögerung
Falls sich die Lieferung aus Gründen verzögert, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, und dem Auftraggeber hieraus ein Schaden entsteht, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung zu fordern, max. jedoch 5 % vom Wert des verspäteten Teils. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei einer Terminüberschreitung von mehr als 10 Wochen hat der Auftraggeber das Recht, durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware zu Lasten des Auftraggebers einzulagern gegen Berechnung von Lagerkosten in Höhe von monatlich 0,5 % des Warenwertes. Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt hat der Auftragnehmer nicht zu verantworten und berechtigt zur Lieferung mit angemessenem Aufschub.
- Lieferfristen
Liefertermin und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich. Zur Einhaltung der Lieferfristen verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer die zur Bearbeitung des Auftrags benötigten Unterlagen und Auskünfte rechtzeitig zu den zugesagten Terminen frei zur Verfügung zu stellen.

Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Stundung

- Zahlungsbedingungen
Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
1/3 Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung,
1/3 nach Lieferung bzw. Versandbereitschaftsmeldung, den Restbetrag nach Gefahrenübergang,
jeweils zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug.
Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung.
Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen Gegenansprüchen aus anderen Verträgen mit dem Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- Zahlungsverzug
Bei verspäteter Zahlung oder Stundung werden 4 % Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers vor, so kann der Auftragnehmer die Weiterarbeit an allen Aufträgen mit dem Auftraggeber einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller - auch der noch nicht fälligen - Forderungen, einschließlich gestundeter Beträge, verlangen oder entsprechende Sicherheiten fordern. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen des Auftragnehmers auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag bzw. den Verträgen zurückzutreten und dem Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich des entgangenen Gewinns in Rechnung zu stellen.
Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang liegenden Verfügungen, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmungen usw., zu unterrichten.
- Zurückhaltung von Zahlungen
Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung ist der Auftraggeber, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder durch den Auftragnehmer schriftlich anerkannt werden.

Eigentumsvorbehalt

- Unterlagen
Alle auftragspezifischen Unterlagen dürfen nicht an Dritte, die nicht unmittelbar an dem Fertigungsprozess (Entwicklungs-, Konstruktions- bzw. Planungsprozess) beteiligt sind, weitergegeben werden.
- Neuentwicklungen bzw. Patente
Neuentwicklungen aller Art, insbes. Muster und Patente, die während der Auftragsabwicklung entstehen, bleiben auch nach Auftragsfertigstellung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält jedoch das Erstrecht für eine gesondert zu vereinbarende Nutzungslizenz.
- Leistungen
Das Eigentum an Liefergegenständen geht erst nach deren vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über.
Der Auftraggeber darf den gelieferten Gegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände gelten als Rücktritt vom Vertrag.

Gewährleistung

- Der Auftraggeber muss die Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers unverzüglich nach Empfangnahme prüfen und schriftlich genehmigen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb 2 Wochen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.
Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretende erhebliche Mängel (natürliche Abnutzung ausgeschlossen) an seinen Lieferungen/Leistungen, die nachweislich vor dem Gefahrenübergang entstanden sind, für die Dauer von 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Unter Ausschluss weitergehender Ansprüche trägt der Auftragnehmer die unmittelbaren Kosten der Ausbesserung bzw. bei Ersatzlieferung die Kosten des Ersatzstückes und des Versandes.
Ein Wandlungs- oder Minderungsrecht besteht nur dann, wenn die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist. Dazu ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist einzuräumen.
- Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach dem allgemeinen Stand der Technik in Deutschland hergestellt. Andere länderspezifische Bedingungen und Richtlinien müssen zuvor mit dem Auftragnehmer schriftlich vereinbart werden.

Allgemeine Haftungsbeschränkung

- Haftungsbeschränkung
Der Auftragnehmer haftet, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind), nur bei:
- Vorsatz,
- schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
- Verletzung von Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien,
- Personen- oder Sachschäden, soweit nach Produkthaftungsgesetz an privat genutzten Gegenständen zu haften ist.
Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie für leichte Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
Eine weitere Haftung - aus welchen Rechtsgründen auch immer -, insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- Haftpflichtsumme
Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Höhe des Auftragsvolumens, maximal jedoch auf EUR 2.500.000,00 für Personen- und Personenfolgeschäden sowie EUR 250.000,00 für Sach- und sonstige Schäden. Die genannten Haftpflichtsummenbeschränkungen gelten auch dann, wenn mehrere Schäden infolge des gleichen Planungsfehlers auftreten. In diesem Falle werden alle Schäden als ein Gesamtschaden betrachtet, für den einmal im genannten Umfang gehaftet wird.

Sonstige Vereinbarungen

- Weisungsrecht
Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen obliegen, auch wenn der Auftrag im Betrieb des Auftraggebers ausgeführt wird, ausschließlich dem Auftragnehmer. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.
- Hinweise
Telefonische oder mündliche Angaben über Leistungen des Auftragnehmers werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Der Auftragnehmer ist nach bestem Wissen bemüht, technische Ratschläge für die Verwendung seiner bzw. der von ihm erbrachten Leistungen zu geben. Diese Hinweise und Ratschläge stellen nur die Erfahrungswerte des Auftragnehmers dar. Sie begründen keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer, insbesondere wird der Auftraggeber nicht davon befreit, sich von der Eignung der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen für seine Zwecke durch eigene Prüfung zu überzeugen. Technische Angaben z. B. über Maße, Gewichte und Leistungszahlen, Abbildungen und Zeichnungen sind nur im Rahmen üblicher technischer Toleranzen maßgebend soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist Darmstadt. Klageerhebung am Hauptsitz des Auftraggebers behält sich der Auftragnehmer vor.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).